

Joachim Zapp
Diplom-Betriebswirt (BA)
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dr. Heinrich Zapp
Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
(bis 31.12.2011)

Uferstraße 26 | 73525 Schwäbisch Gmünd
Tel. 071 71 / 91 28-0 | Fax 071 71 / 91 28-28
kanzlei@wp-zapp.de | www.wp-zapp.de

HINWEISE APRIL 2014

A. Einkommensteuer

1. Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer

Sachgeschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer, z.B. Weihnachtspresents, Einladungen ins Theater oder Musical oder in eine VIP-Loge im Fußballstadion, können vom Schenker pauschal versteuert werden, um die Besteuerung beim Beschenkten zu vermeiden. Die pauschale Einkommensteuer auf Sachgeschenke beträgt 30 v.H. der Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Wird die pauschale Steuer vom Schenker abgeführt, muss der Empfänger das Geschenk nicht mehr als Betriebseinnahme oder Arbeitslohn versteuern.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann die Pauschalierung nicht auf einzelne Geschenke beschränkt werden. Um die Besteuerung beim Beschenkten zu vermeiden, müssen sämtliche Geschenke an Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer vom Schenker pauschal versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass steuerfreie Geschenke nicht in die Pauschalbesteuerung einbezogen werden, z.B. fällt keine Steuer an auf Geschenke an Privatkunden oder an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde im Ausland.

2. Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Oftmals erstatten Arbeitgeber im Transportgewerbe angestellten Pkw- oder Lkw-Fahrern Geldbußen, die wegen Verkehrsverstößen gegen die Fahrer verhängt wurden. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und der Sozialgerichte konnten die Erstattungsbeträge zumindest dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn es sich um geringfügige Verkehrsverstöße handelte wie z.B. die Missachtung eines Halteverbots.

Der BFH hat seine Rechtsprechung nun geändert. Unabhängig von der Schwere des Verkehrsverstößes unterliegt die Erstattung der gegen die Fahrer verhängten Geldbußen nunmehr der Lohnsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrer auf Anweisung des Arbeitgebers handeln, z.B. bei Missachtung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten zur Einhaltung von Lieferterminen. Es ist damit zu rechnen, dass Bußgeld-erstattungen künftig auch sozialversicherungspflichtig sind.

Der Arbeitgeber kann die erstatteten Bußgelder wie bisher als Betriebsausgabe abziehen. Geldbußen, die gegen den Arbeitgeber selbst verhängt werden, z.B. wegen abgefahrterer Reifen oder anderer Sicherheitsmängel am Fahrzeug, sind dagegen weiterhin nicht abzugsfähig.

3. Steuerabzug für Arbeiten im Privathaushalt

Für Arbeiten im Privathaushalt wird ein Steuerabzug gewährt in Höhe von 20 v.H. der Aufwendungen. Der Steuerabzug je Haushalt beträgt jährlich höchstens

- 510 € für Minijobs,
- 4.000 € für Dienstleistungen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sowie
- 1.200 € für Handwerkerleistungen im Privathaushalt.

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen, z.B. Gartenpflege oder Pflegedienst, und Handwerkerleistungen muss die Rechnung bargeldlos beglichen werden, z.B. per Überweisung, sonst entfällt der Steuerabzug.